# Beilage für das Praxisteam

Das Info-Blatt der Landeszahnärztekammer Sachsen 01/2019

# Lärm um nichts oder inzwischen Alltag? Die DSGVO in der Zahnarztpraxis



Sicherheitsbewusster Umgang mit Daten von Patienten und aus dem Praxisbetrieb bedeutet Sicherheit für alle Beteiligten

Einen angemessenen Sicherheitsstandard bei der elektronischen Datenverarbeitung in der Zahnarztpraxis einzuführen und konsequent zu praktizieren, ist angesichts der stetig steigenden Komplexität der Anwendungen nicht immer einfach<sup>1</sup>.

# Umgang mit Kennwörtern und Qualität deren/

Sehr häufig sind Schutzmechanismen abhängig von Benutzer- bzw. Kennwortabfragen. Grundsätzlich sollten die eingesetzten Abrechnungsprogramme, aber auch andere sensible Programme, durch Kennwörter geschützt werden.

Die Neigung, ein einfaches Kennwort zu vergeben bzw. ein voreingestelltes Kennwort nicht zu ändern, ist bei vielen Anwendern ausgeprägt. Effektiver Schutz ist so nicht möglich<sup>1</sup>. Kennwörter sollten nicht zu kurz bzw. nicht zu leicht zu erraten sein und bestimmten Qualitätsanforderungen genügen, damit es nicht manuell oder automatisch (z. B. durch Hacker-Software) erraten werden kann. Ein optimales Kennwort sollte länger als sieben Zeichen sein, nicht im Wörterbuch vorkommen und keine Namen oder Geburtsdaten enthalten. Es sollte aus Sonderzeichen wie \$, ?, (, &, Ziffern und einem Wechsel von Groß- und Kleinbuchstaben gebildet werden. Kennwörter sollten außerdem regelmäßig geändert werden, um das Risiko zu minimieren, dass ein vielleicht doch ausgespähtes Kennwort verwendet werden kann.

Wenn ein Kennwort notiert wird, muss es sicher aufbewahrt werden. Ein Zettel unter der Schreibtischunterlage

### Liebe Praxismitarbeiterinnen,

seit dem 25. Mai 2016 ist die DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) EU-weit in Kraft. Nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren, in denen wir fast nichts vorbereiteten, wurde sie "plötzlich" im Mai 2018 Wirklichkeit für alle. Bürokratiemonster, nicht händelbar. Zeitfresser und Wutauslöser – so wurde die DSGVO in unseren Praxen begrüßt. Bußgelder schwebten wie Geier über uns. Dann begannen die ersten Umsetzungsversuche. Begleitet von fundierten Hilfestellungen durch die LZK Sachsen kam schnell die Erleuchtung – vieles machen wir schon. Das Hinterfragen von Abläufen und Dokumentationen in den einzelnen Praxen ließ zum Teil auch erschrockene und überraschte Zahnärzte auf Leichtsinn im Umgang mit sensiblen Daten schauen. Das Umsetzen der DSGVO förderte auch ein wenig Verständnis zutage, da wir ja unsere eigenen Daten ebenfalls gern geschützt wissen. Jetzt, nach einem Jahr, denke ich, können wir mit dem ursprünglichen Bürokratiemonster umgehen. Zahnärzte sind ja bekanntlich schnell anpassungsfähig und geübt im Arbeiten mit allerlei Auflagen der Obrigkeit. Trotzdem muss gerade der Abbau an Bürokratie unser oberstes Ziel sein. Deshalb gehört genauso die DSGVO nach zwei Jahren auf den Prüfstand. Hoffen wir, dass bis dahin Abmahnungen an uns vorbeigehen, und manche jetzt als sinnlos empfundene Festlegung dem Sinnverstand Platz macht und so eine steigende Akzeptanz entstehen kann. In diesem Sinne – Datenschutz für alle ist ein hohes Gut, und auch die Teams in den Zahnarztpraxen beteiligen sich gern sinnvoll daran.

Ihr Dipl.-Stom. Edgar Schenk



ist sicher nicht der geeignete Aufbewahrungsort<sup>1</sup>.

Um den unerwünschten Zugriff Dritter auf Daten der Praxis zu vermeiden, müssen Bildschirm, Tastatur, Maus, Kartenlesegerät, Konnektor, Drucker und Rechner so aufgestellt werden, dass sie für Unbefugte nicht zugängig bzw. einsehbar sind. Das gilt auch für die Speichermedien zur Datensicherung.

#### Physischer Schutz, physische Umgebung

Wird der Arbeitsplatz verlassen, sollte der Computer manuell sofort gesperrt werden, sodass bei erneuter Nutzung erst das korrekte Kennwort wieder einzugeben ist. Neben der manuellen Direktsperrung kann auch der Bildschirmschoner zur Sperrung genutzt werden. Dieser wird nach einer einstellbaren (möglichst kurzen) Wartezeit aktiv und kann so konfiguriert werden, dass bei erneuter Nutzung des Rechners eine Kennwortabfrage erfolgt. Vor allem bei Rechnern in Behandlungsräumen sind diese Grundsätze unbedingt zu beachten. Um zu verhindern, dass unbemerkt Daten kopiert werden, sollten USB-Anschlüsse und CD/DVD-Brenner gesperrt und nur im Bedarfsfall zur Nutzung freigegeben werden. Rechnersysteme können auch durch äußere Einflüsse Schaden nehmen. Zu hohe Temperaturen oder Spannungsspitzen in der Stromversorgung können die Systeme beschädigen oder gar zerstören. Ein Klimagerät sorgt für ausreichende Klimatisierung<sup>1</sup>.

#### **Datensicherung**

Vorgänge zur Datensicherung sollten in einem Nachweisbuch auf Papier dokumentiert werden, in dem sowohl Datum als auch Größe und Anzahl der gesicherten Daten vermerkt sind und der oder die Datensicherheitsbeauftragte unterschreiben. Damit macht sich auch ganz schnell bemerkbar, ob sich nach der Datensicherung die Anzahl oder die Größe der Dateien untypisch verringert oder verändert hat – ein Zeichen, dass da etwas nicht mehr stimmt und unbedingt von einem Fachmann abzuklären wäre.

Rücksicherung – ein ganz wichtiges Stichwort! Die beste Datensicherung nützt nichts, wenn die Rücksicherung noch nie probiert wurde!<sup>3</sup>

#### Bereitstellung von Patientendaten über Datennetze

Patienten können ihre Daten nur im Einzelfall für einen Zugriff konkret bestimmter, außerhalb der Praxis tätiger Dritter freigeben. Eine allgemeine Bereitstellung von Patientendaten in einem Datennetz durch einen Arzt oder Zahnarzt ist hingegen nach der gegenwärtigen Rechtslage grundsätzlich nicht zulässig. Wichtig ist zu beachten, dass eine Offenbarung von Patientendaten auch dadurch erfolgt, dass Dritten ein elektronischer Datenabruf ermöglicht wird<sup>1</sup>.

#### **Dokumentation und Archivierung**

Die Patientenakte kann entweder in Papierform oder elektronisch geführt werden. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind (s. § 630 f Abs. 1 BGB). Bei elektronischer Führung der Patientenakte muss gewährleistet sein, dass in allen Fällen, also auch bei einem Wechsel zu einem anderen Praxisverwaltungssystem, die Daten nicht verloren gehen.

Zahnärztliche Dokumentationen haben unabhängig davon, ob sie in Papieroder elektronischer Form vorliegen, Urkundenqualität. Die Regelungen in §§ 630 f, 630 h Abs. 3 BGB sehen eine Dokumentation der Behandlung vor und enthalten entsprechende Beweislastregelungen. Daher ist eine Dokumentation, insbesondere der Patientenakten, zumindest auch in Papierform nach wie vor vorzugswürdig und zu empfehlen. Zum einen stellt sich bei der elektronischen Speicherung die Frage, ob bei einer nachträglichen Änderung bzw. Berichtigung einer Patientenakte der ursprüngliche Inhalt der elektronischen Akte weiterhin erkennbar bleibt, zum anderen kann ein möglicher Datenverlust zu einer Beweisnot für den Zahnarzt führen. Deshalb sollten

Patientenakten in Papierform nach der elektronischen Speicherung nicht vernichtet werden<sup>1</sup>.

Ein wichtiger Tipp wäre die Verwendung von Namenskürzeln der eintragenden ZFA. Bei eventuell später auftretenden Streitigkeiten erinnert sich die ZFA natürlich nach Jahren nicht mehr an die Details – sie kann aber bestätigen, dass sie die Eintragung (z. B. zur Aufklärung) gemacht hat, und zwar z. B. im Beisein des Zahnarztes, der wiederum den Patienten aufgeklärt hat. Denken Sie bitte daran, dass die Behandlungsdokumentation immer ein auch noch später nachvollziehbares Protokoll für

- die Gründe des Zahnarztbesuches (Beschwerden, Unfall, Bonus o. Ä.),
- die Befunde und die eingeleiteten diagnostischen Verfahren,
- die Diagnosen und Therapien,
- die Aufklärungen, Anweisungen, Hinweise, Verordnungen und Rezeptierungen sein soll<sup>2</sup>.

# Weitere Informationen und Formulare zur neuen EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO):

Im Praxishandbuch der LZK Sachsen (PHB) gibt es in drei Kapiteln Informationen, Formulare für die Praxis und Formulare für die Patienten.
Zunächst sollten im Kapitel Informationen die Unterlagen gelesen und anhand der dort vorhandenen Checkliste die zu erledigenden Aufgaben der Reihe nach festgelegt werden. Unbedingt zu beachten ist, dass die Datenschutzerklärung auf der Praxishomepage nach dem 25. Mai 2018 angepasst wurde. Ein Muster ist im Kapitel "Unterlagen für die Praxis" im PHB vorhanden bzw. eingestellt auf der Homepage<sup>4</sup>:

www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Unterlagen zur EU-DSGVO:



http://phb.lzk-sachsen.de/dsgvo.html

Quellen/Literatur: ZBS-Redaktion

# Ist Ihre Röntgenbescheinigung noch gültig?

Zu den täglichen Arbeiten in der Praxis gehört das Röntgen. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass eine ZFA nur dann berechtigt ist, Röntgenaufnahmen anzufertigen, wenn ein gültiger Kenntnisnachweis im Strahlenschutz nachgewiesen werden kann.

Maximal fünf Jahre nach der letzten Aktualisierung beziehungsweise nach dem Ersterwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz hat für Praxismitarbeiterinnen eine Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz zu erfolgen. Checken Sie die Gültigkeit Ihrer entsprechenden Bescheinigungen auf die Einhaltung der Fristen. Die Verantwortlichkeit für eine rechtzeitige Aktualisierung liegt nicht nur beim Praxischef, sondern vor allem bei jeder Zahnmedizinischen Fachangestellten selbst.

In jedem Halbjahr bietet die Fortbildungsakademie der Landeszahnärztekammer Sachsen Kurse zur Aktualisierung an.

Ist die Frist von fünf Jahren überschritten, muss der Kenntnisnachweis neu erworben werden. Auch für diesen Fall können entsprechende Kurse bei der Fortbildungsakademie belegt werden.

Die Kurse, Termine und Anmeldemöglichkeiten sind im halbjährlich erscheinenden Fortbildungsprogrammheft für Praxismitarbeiterinnen (erhält jede sächsische Zahnarztpraxis) und auf der Homepage der sächsischen Zahnärzte zu finden:



www.zahnaerzte-in-sachsen.de (Praxisteam/Fortbildung/Einzelkurse/ Röntgen)

Zahnärztliche Stelle

## ZMV-Tag strahlt in die Praxen aus



Die Referenten des ZMV-Tages 2019 waren Tobias Räßler, Inge Sauer, Wilma Mildner, Uta Reps und Helle Rothe. Dr. René Tzscheutschler moderierte das Vortragsgeschehen (v. l. n. r.).

Am 6. April 2019 fand im Zahnärztehaus der 12. ZMV-Tag statt.

Dr. René Tzscheutschler führte in die Vortragsreihe ein, den Anfang machte die Theatertrainerin Helle Rothe mit dem Thema "Humor ist, wenn man trotzdem lacht". Frau Rothe erinnerte daran, dass es Situationen gibt, die man selbst zwar nicht ändern, aber anders mit ihnen umgehen kann: mit einem Lächeln im Gesicht. Schließlich wusste schon Charlie Chaplin: "Ein Tag ohne Lachen ist ein verlorener Tag." Inge Sauer referierte danach zum Qualitätsmanagement (QM). Für viele nicht das beliebteste Thema, doch wenn man sich einmal genauer damit beschäftigt, ist der Berg an Checklisten und Verfahrensanweisungen gar nicht mehr so groß. QM bedeutet vor allem Teamarbeit und somit eine Hilfe für alle. Im Anschluss hieß es: "Feuer & Flamme -Brandschutz in der ZAP". Tobias Räßler, Sicherheitsingenieur beim BuS-Dienst, wies darauf hin, dass Feuerlöscher für alle anhand einer Beschilderung zu finden sein müssen. Ebenso sollten Fluchtwege sichtbar ausgeschildert und Ausgänge nicht verstellt sein. Im Mittelpunkt des Vortrags von Wilma Mildner standen u. a. die fünf Arten der Wertschätzung. Diese Wertschätzung gehört zu unseren zentralen Bedürfnis-

sen, weil sie uns Sicherheit und Orientie-

rung gibt. Sie signalisiert uns, dass wir dazugehören und gesehen werden. Jeder Einzelne hat zudem eine bevorzugte Art der Wertschätzung, die er oder sie am stärksten wahrnimmt.

Das Lieblingsthema einer ZMV ist und bleibt aber wohl die Abrechnung. Wie gewohnt führte Uta Reps durch diesen Vortrag und brachte uns nochmals die neuen BEMA-Positionen 13e-h näher. Sie ging außerdem auf die neue EU-Verordnung in Bezug auf Amalgam ein, das nur noch in vordosierter und verkapselter Form in der Praxis vorhanden sein darf.

Ab 14 Uhr war Workshopzeit – Ergonomie am Arbeitsplatz, verschiedene Generationen im Berufsalltag, Energiespritzen für Körper und Geist oder die Berechnung von Analogleistungen – mit Sicherheit war für jeden Teilnehmenden das Richtige dabei.

Vielen Dank an die Referenten des ZMV-Tages und an die Mitarbeitenden der Fortbildungsakademie für die hervorragende Organisation.

Und, um es mit den Worten von Frau Kokel, Leiterin des Ressorts Fortbildung, zu sagen: "Es geht weiter!" Am 28. März 2020 findet im Zahnärztehaus der nächste ZMV-Tag statt.

Susi Pöthig, ZMV-Klasse 10



Programm Zahnärzte und Praxismitarbeiterinnen Samstag, 28. September 2019

Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. med. dent. Klaus Böning, Dresden

**Gemeinsamer Festvortrag** 

Was Paare zusammenhält – warum man sich Dr. med. Werner Bartens, riechen können muss und Sex überschätzt wird München

Funktion und Ästhetik Dr. med. dent. Diether Reusch,

Westerburg

Materialauswahl unter ästhetischen Prof. Dr. med. dent. Jan-Frederik Güth, Gesichtspunkten – das Farbenspiel von Keramiken in der Mundhöhle München

Minimalinvasive Keramik und Veneers Prof. Dr. med. dent. Petra Gierthmühlen,

Düsseldorf

Kieferorthopädie – Prof. Dr. med. dent. Angelika Stellzig-Eisenhauer, mehr als nur Ästhetik Würzburg

Ärger im Team? - Konflikten in der Zusammenarbeit Wilma Mildner, präventiv begegnen Cuxhaven

Ästhetische Analyse – ästhetische Todsünden Dr. med. dent. Marcus Striegel, Nürnberg

Der Workshop-Nachmittag findet am Freitag, 27. September 2019, von 15-18 Uhr im Dorint Kongresshotel statt.

Für Praxismitarbeiterinnen

Lösungsorientierte Gesprächsführung Wilma Mildner, Cuxhaven

W 4 Adhäsive Technologien im Team Dr. med. dent. Stephan T. Jacoby M.Sc., erfolgreich umsetzen Coswig

Für Zahnärzte und Praxismitarbeiterinnen

W 5 Das Honorar liegt im Detail ... Ingrid Honold, GOZ mit dem Hintergrund der Kommentierungen betrachtet Weidenstetten

Information: Fortbildungsakademie, Frau Kokel, Telefon 0351 8066-102

Anmeldung: Homepage www.zahnaerzte-in-sachsen.de

E-Mail fortbildung@lzk-sachsen.de Post **Fortbildungsakademie** 

Schützenhöhe 11, 01099 Dresden

Die Einladung inkl. Anmeldekarten geht allen sächsischen ZAP noch vor der Sommerpause zu.



# Kleine Preisfrage

#### für Praxismitarbeiterinnen

In der Novemberausgabe 2018 wollten wir wissen: Woher erfährt man, ob ein Gesetz bzw. eine Vorschrift aushangpflichtig ist? A: beim Bundesministerium für Arbeitsschutz; B: auf Nachfrage beim TÜV; C: aus dem Gesetzestext selbst

Richtig waren Antwort A: beim **Bundesministerium für Arbeits**schutz und Antwort C: aus dem Gesetzestext selbst

Gewonnen haben je einen Büchergutschein Herzlichen

Antje Feistel, Plauen Glückwunsch! Ulrike Schlegel, Erlau Franziska Förster, Lampertswalde

#### Und hier unsere neue Preisfrage:

Wann benötigt eine Zahnarztpraxis einen Datenschutzbeauftragten?

Ein Datenschutzbeauftragter muss bestellt werden, wenn

- A Patientendaten in der Zahnarztpraxis in einem EDV-System gespeichert werden,
- die Zahnarztpraxis mehr als neun Mitarbeiter hat,
- C Patientendaten an Dritte (z.B. Fremdlabor) weitergegeben werden.

Schicken Sie uns Ihre Antwort bitte bis zum 27. Oktober 2019 per Fax 0351 8066-279 oder per Post an die Redaktion des Zahnärzteblattes Sachsen, Schützenhöhe 11, 01099 Dresden.

Unter den richtigen Einsendungen werden (unter Ausschluss des Rechtsweges) Büchergutscheine verlost. Deshalb vergessen Sie bitte nicht, Ihre Anschrift gut leserlich anzugeben.

Name	
Straße	
PLZ/Ort	
	Viel Erfolal